

Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB
für die Siedlung im Außenbereich
„Schubert-/Beethovenstraße östl. der B179“
der
Gemeinde Bestensee



SATZUNG

03.07.2018

Aufgrund § 35 Abs.6 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), erlässt die Gemeinde Bestensee nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertreterversammlung vom 03.07.2018

folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder für Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen, wenn ihre Ausführung oder Benutzung andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und folgende weitere Voraussetzungen erfüllt werden:

a)

Bei Nutzungsänderung und Änderung von bestehenden baulichen Anlagen zu Wohnzwecken dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude eingerichtet werden.

b)

Die Erweiterung von Wohngebäuden steht in einem Verhältnis zum vorhandenen Gebäude, das den Wohnbedürfnissen angemessen, dabei jedoch nicht größer als 150 v.H. der vorhandenen Grundfläche ist.

c)

Die Neuerrichtung eines gleichartigen, zulässigerweise errichteten Gebäudes an gleicher Stelle kann zugelassen werden, wenn das vorhandene Gebäude durch wirtschaftlich vertretbare Modernisierungsmaßnahmen den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht angepaßt werden kann.

d)

Die Neuerrichtung eines zu Wohnzwecken dienenden Gebäudes kann zugelassen werden, wenn es sich in Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise in die Umgebung einfügt.

e)

Die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen kann auch der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sowie der Tätigkeit von Gewerbetreibenden dienen, die ihren Beruf wohnartig ausüben.

f)

Die Errichtung folgender Nebenanlagen ist zulässig

- Stellplätze, Carports und Garagen,
- ein Abstellraum je Wohnung bis 15 m² Grundfläche,
- Einrichtungen zur Kleintierhaltung,
- Gewächshäuser mit nicht mehr als 50 m³ umbauten Raum,
- Pfeiler, Mauern oder Stützmauern mit nicht mehr als 1,50 m sowie sonstige Einfriedungen mit nicht mehr als 2,0 m Höhe
- untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücke selbst dienen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Außenbereichssatzung umfasst folgende Flurstücke in der Flur 13 der Gemarkung Bestensee:

Gemarkung	Flur	Flurstücke (vollständig)
Bestensee	13	42, 43, 44, 45, 46 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58

Maßgeblich für die Gebietsabgrenzung ist die Begrenzungslinie in der Satzungskarte gemäß § 3.

§ 3 Bestandteile der Satzung

Die Karte zur Außenbereichssatzung „Schubert- /Beethovenstraße östl. der B179“ ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung „Schubert- /Beethovenstraße östl. der B179“ tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs.3 Satz 4 BauGB).

Bestensee, den 16.07.18

Gemeinde Bestensee
Eichhornstraße 4-5
15741 Bestensee




Bürgermeister

BEGRÜNDUNG

1. Gebietscharakteristik, städtebauliches Gewicht

Der Siedlungsbereich „Schubert- /Beethovenstraße“ liegt östlich der Siedlung „Am Glunzbusch“ an der B179. Er umfasst im Wesentlichen 12 Grundstücke die derzeit für Wohnen und Wochenenderholung sowie 4 Flurstücke, die für die Erschließung genutzt werden.

Im Zentrum des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung liegen derzeit 4 zum Dauerwohnen genutzte baulichen Anlagen, die eine hinreichende Geschlossenheit im Sinne der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Siedlungsansatz und „einiges Gewicht“ erkennen lassen. Da das BauGB zudem keine Mindestanzahl von vorhandenen Wohngebäuden vorgibt, liegt, zusammen mit weiterer Bebauung, hier ein bebauter Bereich vor, in dem die typischen Außenbereichsfunktionen bereits weitgehend obsolet sind. Die vorhandene Bebauung weist auf die Entwicklung zu einem durch Wohnnutzung geprägten Bereich hin.

Der Geltungsbereich der Satzung ist von dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil durch die Bundesstraße räumlich getrennt und gehört dadurch nicht mehr dem Innenbereich der Gemeinde an. Eine Bebauung oder Änderung von Gebäuden oder Nutzungen ist in diesem Bereich nur unter den Bedingungen des § 35 BauGB möglich.

Die Siedlung „Schubert-/Beethovenstraße“ ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestensee als Fläche für Wald ausgewiesen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB umfasst vollständig die Flurstücke 42, 43, 44, 45, 46 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58 der Gemarkung Bestensee, Flur 13, mit einer Fläche von rund 1,23 ha.

3. Rechtliche Grundlagen und Grundsätze

a) Verfahrensgrundsatz

Die Aufstellung der Satzung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird abgesehen.

b) Verfahrensgegenständliche Grundlagen

Die Bereiche eines Gemeindegebietes, für die kein qualifizierter Bebauungsplan existiert, werden von § 34 BauGB (Innenbereich) oder § 35 BauGB (Außenbereich) erfaßt. Dabei ist der Außenbereich nicht identisch mit der freien Landschaft, vielmehr umfaßt der Außenbereich den gesamten nicht beplanten Bereich, der nicht im Zusammenhang bebaut ist, d.h. wo die vorhandene Bebauung nicht als Ordnungs- und Regelungsfaktor für die Bebauung bisher nicht bebauter Grundstücke in Betracht kommt.

Zum Außenbereich gehören damit alle Grundstücke, die nicht dem Innenbereich zugeordnet werden können, also weder im räumlichen Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (unbeplanter Innenbereich) liegen. Der Außenbereich dient vor allem der Naherholung der Bevölkerung und der Landwirtschaft. Entsprechend dieser Zweckbestimmung ist deshalb i.d.R nur die Bebauung zulässig, die unbedingt notwendig ist.

Rechtmäßig errichtete Gebäude und Anlagen im Außenbereich genießen Bestandsschutz. Der Bestandsschutz für bauliche Anlagen gegenüber Änderungen der Baurechtsordnung erstreckt sich dabei aus der verfassungsrechtlichen Sicht des Art. 14 GG nur auf ihren genehmigten Bestand und ihre genehmigte Funktion. Er erfaßt grundsätzlich nicht Bestands- oder Funktionsänderungen, weil diese über den genehmigten Zustand hinausgreifen und ein solches Hinausgreifen von den die Eigentümerstellung regelnden Bauvorschriften nicht gedeckt wäre (im Anschluss an: BVerfGE 58, 300/336, 352;

Bundesverfassungsgericht; Urteil vom 15.12.1995; 1 BvR 1713/92; Bayerische Verwaltungsblätter 1996, 240).

Neben den gesetzlichen Möglichkeiten baulicher Veränderungen oder Erweiterungen gibt es im Außenbereich keinen auf Bestandsschutz gegründeten Anspruch auf „Umbau“ oder „Erweiterung“ bereits vorhandener Bausubstanz. Es ist ferner geklärt, daß der Bestandsschutz aus bundesrechtlicher Sicht endet, wenn die bislang zulässige Nutzung aufgegeben wird. Das ist unter anderem der Fall, wenn sich die Genehmigungsfrage im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB neu stellt. Sie stellt sich, wenn das vorhandene Bauwerk verändert wird.

Keine Veränderung der vorhandenen Bausubstanz und der darauf bezogenen Nutzung ist es lediglich, wenn sich bauliche Maßnahmen auf Reparaturarbeiten beschränken (vgl. z.B.: Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.1997; 4 B 116.97; NVwZ-RR 1998, 357; § 35 BauGB; Art. 14 GG).

In Anbetracht dieser prinzipiellen Beschränkungen im Außenbereich, die auch für Gebäudekomplexe im Außenbereich,

- die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und
- in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist,

also sogenannte Splittersiedlungen, vollinhaltlich zutreffen, kann die Gemeinde durch Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB die im Geltungsbereich zulässigen Vorhaben näher bestimmen unter der Voraussetzung, dass

- sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB (Zulässigkeit sonstiger Vorhaben im Außenbereich) unberührt.

Die Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB ist deutlich zu unterscheiden von Bebauungsplänen, durch die auch Flächen des Außenbereiches der Bebauung zugeführt werden können und ebenso von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB (Entwicklungs- bzw. Ergänzungssatzungen), durch die bestimmte Außenbereichsflächen in den Innenbereich der Gemeinde einbezogen werden. Ein Satzungsgebiet nach § 35 Abs.6 BauGB belässt die einbezogenen Grundstücke weiterhin im Außenbereich. Die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB bedeutet lediglich, daß Bauvorhaben in ihrem Geltungsbereich zwei in der Genehmigungspraxis wichtige Belange nicht entgegeng gehalten werden können:

- der Widerspruch zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald; und
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung.

c) Der Aufstellungsbeschluss für die Satzung wurde durch die Gemeindevertretersammlung der Gemeinde Bestensee am 04.11.2014 gefasst.

d) Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung¹

Maßgeblich für die landesplanerische Beurteilung ... sind die im Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) festgelegten Erfordernisse der Raumordnung.

Hiernach sollen

- der Freiraum möglichst erhalten und die Innenentwicklung und Nachnutzung von Siedlungsbrachflächen Vorrang vor der Inanspruchnahme von neuen Flächen haben (vgl. § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 und 2 LEPro 2007 sowie 4.1 (G), 4.4 (G) und 5.1 (G) LEP B-B)
- neue Siedlungsflächen an vorhandenes Siedlungsgebiet angeschlossen werden (4.2 (Z) LEP B-B)
- die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlung vermieden werden (4.3 (Z) LEP B-B)
- die Umwandlung von Wochenendhaus- oder Kleingartengebieten in Wohnsiedlungsflächen nur zulässig sein, wenn sie siedlungsstrukturell an die vorhandenen Siedlungsgebiete angebunden sind und die Erschließung gesichert ist (4.5 (Z) Abs. 3 LEP B-B)
- der in der Festlegungskarte 1 festgelegte Freiraumverbund gesichert und in seiner Funktionsfähigkeit entwickelt und raumbedeutsame Inanspruchnahmen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, ausgeschlossen werden (5.2 (Z) LEP B-B).

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird nach Festlegungskarte 1 LEP B-B von der Gebietskulisse Freiraumverbund gemäß 5.2 (Z) LEP B-B überlagert.

Vorliegend handelt es sich bei dem Satzungsgebiet um ein im Außenbereich gelegenes Gebiet, welches bei einer diffusen Bausituation (Mischung Wochenendhaus- und Wohnbebauung) eine relativ kompakte Flächenkontur aufweist und auch eine gewisse Zusammengehörigkeit und Geschlossenheit erkennen lässt. Eine raumbedeutsame Erweiterung des bebauten Bereiches und damit die Entwicklung neuer Siedlungsflächen im Sinne 4.2 (Z) LEP B-B oder auch die raumbedeutsame Erweiterung einer Splittersiedlung im Sinne 4.3 (Z) LEP B-B wird mit dem Entwurf der Außenbereichssatzung „Schubert -1 Beethovenstraße“ nicht vorbereitet.

...

Das Satzungsgebiet wird von der Gebietskulisse des Freiraumverbundes nach der Festlegungskarte 1 LEP B-B überlagert. Da die Bebauung zum Zeitpunkt der Abgrenzung des Freiraumverbundes bereits vorhanden war und keine wesentliche Erweiterung des Standortes angestrebt wird, ist auch kein Widerspruch zum Ziel 5.2 LEP B-B festzustellen.

4. Betroffene Schutzgebiete

Der Siedlungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Dahme-Heideseen“, Gebiets-ID: 3848-602.

Die Regelungen der LSG-VO sind als öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten. Bei deren Entgegenstehen kann im Einzelfall eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung nach der LSG-VO oder eine naturschutzrechtliche Befreiung gem. §67 (1) BNatSchG bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald beantragt werden.

Hinweis:

Aus der Außenbereichssatzung kann ein Anspruch auf landschaftsschutzrechtliche Genehmigung oder naturschutzrechtliche Befreiung nicht abgeleitet werden.

¹ Gemeinsame Landesplanungsabteilung, GL4, Schreiben vom 03.07.2015, Gesch.-Z.: GL4.11

5. Artenschutz

Bei Bauvorhaben im Außenbereich wird die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald im konkreten Einzelfall beteiligt. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind dabei jeweils im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren vorab durchzuführen, um artenschutzfachliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

6. Weitere Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren gem. §4(2) BauGB

a)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz -Reg.-Abt. Süd, Schreiben vom 14.07.2015

Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt östlich des Wohngebietes „Am Glunzbusch“ an der Spreewaldstraße (Bundesstraße 179) und umfasst eine Fläche von 1,23 ha. Für die durch Wohn- und Erholungsgebäude genutzten Flächen im Außenbereich soll mit der Aufstellung einer Außenbereichssatzung die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohngebäuden erleichtert werden.

Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich von Emissionen aus der Bundesstraße 179. Laut Straßenverkehrsprognose 2025 für das Land Brandenburg liegen folgende Prognoseverkehrsbelastungen vor: durchschnittliche Verkehrsstärke an Werktagen (DTVw) 7000 Kfz, davon 6 % Schwerverkehrs-Anteil.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens auf der Basis der o.g. Prognoseverkehrsbelastungen die Prüfung schallschutztechnischer Erfordernisse durchzuführen ist. Anhand der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" sind, auf der Grundlage der maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 18005/1 "Schallschutz im Städtebau", die Erfordernisse des aktiven bzw. passiven Schallschutzes zu prüfen.

Aus der Sicht des flächenbezogenen Immissionsschutzes bestehen unter Berücksichtigung der o.g. Hinweise keine Bedenken zur Außenbereichssatzung.

b)

Landkreis Dahme-Spreewald, Schreiben vom 15.06.2015

...

Untere Wasserbehörde

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung ist über das öffentliche Netz zu sichern. Ist die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung über das öffentliche Netz nicht möglich, ist nach Zustimmung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) die Abwasserentsorgung alternativ über bauartzugelassene bzw. dichte Sammelgruben (mit Nachweis) gemäß Brandenburgischer Bauordnung zu gewährleisten.

Der Bau und Betrieb des Regenentwässerungssystems hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom April 2005) zu erfolgen.

Nach § 54 Abs. 3 BbgWG ist die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten. Niederschlagswasser von Dach- und Betonflächen, von denen eine Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung von Standortbedingungen nach § 54 Abs. 4 BbgWG möglichst auf dem Grundstück zu versickern.

Gewässerbenutzungen (Niederschlagseinleitungen, Grundwasserentnahmen z.B. während der Bauphase) bedürfen gemäß § 8 WHG i. V. m. § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Nach § 56 BbgWG sind Erdaufschlüsse (Brunnen/Wärmepumpen) anzeigespflichtig.

Die Lagerung, der Umschlag und die Abfüllung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Ölheizungen) ist der unteren Wasserbehörde gemäß § 20 BbgWG anzuzeigen.

...

c)

Landesbetrieb Straßenwesen, Schreiben vom 15.07.2015

...

der Landesbetrieb Straßenwesen (LS), Dienststätte Wünsdorf stimmt der o.g. Satzung grundsätzlich zu.

Da sich der räumliche Geltungsbereich der Satzung im Außenbereich befindet, sind im Verlauf der weiteren Planungen die Abstandflächen zur B 179 zu beachten (Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sowie Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG).

...

d)

Zentraldienst der Polizei -KMBD, Schreiben vom 07.08.2015

...

die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche der o.g. Flurstücke nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.

...

e)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Schreiben vom 22.06.2015

...

Allgemeine Hinweise

...

Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.

...

Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. III 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verwiesen.

...

f)

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, Schreiben vom 01.07.2015

...

Das Plangebiet, für das die Satzung aufgestellt werden soll, ist über zentrale öffentliche Trinkwasseranlagen (Schubert- und Beethovenstraße) und zum Teil auch über zentrale öffentliche Abwasseranlagen (nur Schubertstraße) des MAWV erschlossen.

Im Hinblick auf eine Sicherung ausreichender Erschließung gemäß BauGB § 35 Abs. 1 und 2 weisen wir darauf hin, dass die Beethovenstraße östlich der B179 abwasserseitig noch nicht zentral erschlossen ist und derzeit eine dezentrale Abwasserentsorgung erfolgt.

...

g)

e.dis AG, Schreiben vom 02.07.2015

...

Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich Mittel- und Niederspannungskabel unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung bzw. Leitungsänderungsmaßnahmen (LÄM) von dieser Anlage erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.

Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend den angemeldeten Leistungen und den jeweils geforderten Versorgungssicherheiten ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls auch neue Transformatorenstationen errichtet.

Nach Antragstellung unterbreiten wir jedem Kunden ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.

Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen gemäß DIN 1998 genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft.

Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen berücksichtigt und gesichert werden.

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o.g. Bereich berücksichtigen möchten:

1.

„Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Aktiengesellschaft“

2.

„Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.DIS Aktiengesellschaft“

...